

**Beglaubigte Abschrift**

125 C 45/16



**Amtsgericht Köln**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf, Frommer u.a.,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,

g e g e n



, 53227 Bonn,

Beklagten,

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

**Vergleich**

zustande gekommen ist:

1.

Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 800,00 Euro.  
Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen  
Ansprüche vollständig abgegolten.

2.

Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist  
die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3.

Die Zahlung muss bis spätestens zum 15.03.2016 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN: DE60 7008 0000 0598 4105 02

BIC: DRESDEFF700

Bank: Commerzbank München

Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 1.106,00 EUR festgesetzt.

Köln, 21.03.2016

Amtsgericht

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

[REDACTED]

Justizamtsinspektorin

